

Notwendigkeit der Strafverschärfung von Zwangsprostitution

- Stand: Juli 2008 -

Problemaufriss: Zwangsprostitution von Erwachsenen wird zwar von den Straftatbeständen [§§ 177, 178, 180a, 181a, 232, 240 Abs. 4 Nr. 1 1. Alt. StGB](#) erfasst. Auch nach der Neuregelung der Delikte gegen Menschenhandel in [§§ 232 ff. StGB](#) (*siehe eigenen Beitrag*) wird das Problem der Zwangsprostitution jedoch vielfach noch nicht als abschließend gelöst angesehen. Die Diskussion dreht sich vorwiegend um zwei Lösungsvorschläge. Erstens, die Einführung eines Freiertatbestands (*siehe eigenen Beitrag*) und zweitens, die Rückkehr zu den §§ 180a Abs. 1 Nr. 2, 181a Abs. 2 StGB aF. Letztgenannter Änderungsvorschlag soll im Rahmen dieses Beitrags im Mittelpunkt stehen.

Derzeitiger Stand des Gesetzgebungsverfahrens: Nach der Einführung des ProstG ([BGBl. I 2001, S. 3938](#)) wurde die Erforderlichkeit einer Strafverschärfung der Zwangsprostitution im Rahmen der Neuregelung der Menschenhandeldelikte diskutiert (*siehe Materialien*). Die Verabschiedung des 37. StrÄndG, ([BGBl. I 2005, S. 239](#)) beendete die Debatte nicht. In den Schlussfolgerungen des Berichts der Bundesregierung zu den Auswirkungen des ProstG ([BT-Drs. 16/4146](#)) wurde die Rückkehr zu den §§ 180a Abs. 1 Nr. 2, 181a Abs. 2 StGB aF nicht aufgenommen.

Materialien: [BT-Drs. 14/5958](#) (Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Verbesserung der rechtlichen u. sozialen Situation der Prostituierten). [Zum 37. StrÄndG: BT-Drs. 15/3045](#) Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen eines StrÄndG – §§ 180b, 181 StGB); [BT-Drs. 15/4048](#) (Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses eines StrÄndG - §§ 180b, 181 StGB; Neuregelung des Menschenhandels); [BT-Drs. 15/4380](#) (Unterrichtung durch den Bundesrat hinsichtlich der Anrufung des Vermittlungsausschusses). Nachfolgende Diskussionen über eine Rückkehr zur alten Gesetzeslage: [BR-Drs. 140/05](#) (Gesetzesantrag des Freistaates Bayern eines StrÄndG – Menschenhandel; u.a. zur Einführung neuer Tatbestände gegen die sexuelle Ausbeutung von Menschenhandelsopfern und der Wiedereinführung der Strafvorschriften gegen die Förderung der Prostitution); [BT-Plenarprotokoll 15/135](#) S. 12368 ff. (Beratung eines StrÄndG – §§ 180b, 181 StGB); [BR-Drs. 136/06](#) (mit BR-Drs. 140/05 identischer Gesetzesantrag des Freistaates Bayern aufgrund neuer Legislaturperiode); [BT-Drs. 16/1006](#) (Antrag der Fraktion Die Linke, die Rechtsstellung der Opfer von Menschenhandel u. Zwangsprostitution zu stärken); [BT-Drs. 16/1125](#) (Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, die Opferrechte von Menschenhandelsopfern weiter auszubauen); [BT-Drs. 16/1343](#) (Gesetzentwurf des Bundesrates eines StrÄndG – Menschenhandel; u.a. zur Strafbarkeit der sexuellen Ausbeutung von Menschenhandelsopfern und zur Förderung der Prostitution).

Rechtsprechung (zur Zuhälterei): [BGH, 1.8.2003 – 2 StR 186/03](#), NJW 2004, 81; [BGH 15.7.2003 – 4 StR 29/03](#), StV 2003, 617; BayObLG StV 2004, 210.

Literatur: *Freudenberg*, djb, [aktuelle informationen 3/2007, S. 10](#); *Frommel*, NK 2005, 57; *Hallmann/Hartig/Katt*, [Forderungen des Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland e.V.](#); *König*, ZRP 2006, 99; *Rautenberg*, NJW 2002, 650; *Renzikowski*, ZRP 2005, 212; *Thiée*, KJ 2005, 387; *Schmidbauer*, NJW 2005, 871; *Schröder*, [Das Parlament 11/2006](#); *Thoma*, NK 2005, 52.

Problemstellung: Erst seit Inkrafttreten des ProstG ([BGBl. I 2001, S. 3938](#)) am 1.1.2002 ist die Förderung freiwillig ausgeübter Prostitution in Deutschland straffrei. Die Entkriminalisierung ist einem gesellschaftlichen Wandel zu verdanken. Sexuelle Dienstleistung wird nicht mehr als sittlich anstößig empfunden, sofern sie freiwillig erfolgt. Zudem sollten durch die generelle Aufhellung des Rotlichtmilieus menschenunwürdige Erscheinungsformen von Prostitution wie Menschenhandel, Zwangsprostitution, Minderjährigen-Prostitution sowie Ausbeutung von Prostituierten und milieubezogener Gewaltkriminalität besser bekämpft werden können. Die Erfüllung dieses

Ziels wird vielfach in Frage gestellt. Insbesondere die Polizei beklagt die Verringerung ihrer Möglichkeiten zur Strafverfolgung, denn die Legalisierung der Prostitution habe in der Praxis zu einer Reduzierung der Erforschungs- und sonstiger Eingriffsbefugnisse geführt. Daher wird eine teilweise Rückgängigmachung des Prostitutionsgesetzes durch die Wiedereinführung der §§ 180a Abs. 1 Nr. 2, 181a Abs. 2 StGB aF gefordert.

Regelungsvorschlag: Wiedereinführung der §§ 180a Abs. 1 Nr. 2, 181a Abs. 2 StGB aF

- **§ 180a Abs. 1 StGB aF (Förderung der Prostitution):** „*Wer gewerbsmäßig einen Betrieb unterhält oder leitet, in dem Personen der Prostitution nachgehen und in dem*
 - 1. diese in persönlicher oder wirtschaftlicher Abhängigkeit gehalten werden oder*
 - 2. die Prostitutionsausübung durch Maßnahmen gefördert wird, welche über das bloße Gewähren von Wohnung, Unterkunft oder Aufenthalt und die damit üblicherweise verbundenen Nebenleistungen hinausgehen,**wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“*

Die derzeitige Fassung des [§ 180a Abs. 1 StGB](#) enthält die Alternative in der Nr. 2 nicht.

- **§ 181a Abs. 2 StGB aF (Zuhälterei):** *Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer gewerbsmäßig die Prostitutionsausübung einer anderen Person durch Vermittlung sexuellen Verkehrs fördert und im Hinblick darauf Beziehungen zu ihr unterhält, die über den Einzelfall hinausgehen.*

In der aktuellen Fassung des [§ 181a Abs. 2 StGB](#) muss der Täter zusätzlich „*die persönliche oder wirtschaftliche Unabhängigkeit einer anderen Person beeinträchtigen*“.

Erforderlichkeit der Rückkehr zu §§ 180a Abs. 1 Nr. 2, 181a Abs. 2 StGBaF de lege ferenda:

Pro

- Aufgrund der hohen Wertigkeit des betroffenen Rechtsgutes der sexuellen Selbstbestimmung ist das Problem der Zwangsprostitution dringend strafrechtlich anzugehen.
- Das in der Gesetzesbegründung ([BT-Drs. 14/5958](#)) ausdrücklich angeführte Ziel des ProstG war die Stärkung der rechtlichen Stellung der Prostituierten (aber nicht der Freier, Bordellbetreiber, etc.). Hierdurch sollten den in diesem Bereich oftmals vorherrschenden kriminellen Begleiterscheinungen die Grundlage entzogen werden. Im Bereich der sozialen Absicherung der Prostituierten lässt sich eine verbesserte Stellung noch nicht feststellen. Vielmehr hat sich in der Realität die rechtliche Stellung des Zuhälters dadurch verbessert, dass die Möglichkeiten der Polizei und der Staatsanwaltschaft, strafrechtlich gegen Zuhälter und Menschenhändler vorzugehen, stark eingeschränkt wurden. (*Schmidbauer*) Hintergrund ist die Neuregelung der §§ 180a Abs. 1 Nr. 2, 181a Abs. 2 StGB. Nunmehr stellt die Rechtsprechung an den Nachweis der Ausbeutung der Prostituierten ([§ 180a Abs. 1 StGB](#)) und der dirigierenden Zuhälterei ([§ 181a Abs. 2 StGB](#)) höhere Anforderungen. Polizei und Staatsanwaltschaft haben bspw. nunmehr für § 181a Abs. 1 Nr. 2 StGB den schwer zu erbringenden Beweis zu führen, dass die Prostitution unfreiwillig ausgeübt wird, ohne dass sie dabei auf objektive Anhaltspunkte wie die Festlegung von Preisen, Arbeitszeiten und -orten zurückgreifen können, da diese Indizien nach der Legalisierung der Prostitution als autonome Vertragsbestandteile des Bordellvertrages anzusehen sind. Aufgrund der Erhöhung der Anforderungen an eine Ausbeutung oder dirigierende Zuhälterei wird dem Zuhälter mehr Macht zur Einschränkung der Prostituierten zugestanden als früher und insofern die Zielsetzung des ProstG verfehlt. In Bezug auf die polizeiliche Praxis hat die Erhöhung der Anforderungen an eine Strafbarkeit die Möglichkeiten der Ausforschungsbefugnisse verringert, da für einen Anfangsverdacht nunmehr ebenfalls höhere Hürden bestehen. Durch eine Rückkehr zu der alten Gesetzeslage würde der Polizei ermöglicht, wieder – wie früher – in die Bordelle gehen zu können. Hierdurch bekämen sie eher Hinweise auf Zwangsprostitution und Menschenhandel und das Machtgefüge würde sich wieder

zu Gunsten der Prostituierten verschieben. (Gesetzesantrag des Freistaates Bayern, [BR-Drs. 140/05](#); Gesetzentwurf des Bundesrates, [BT-Drs. 15/5657](#); König; Schmidbauer)

- Die generalpräventive Wirkung des § 180a Abs. 1 StGB ist vor dem Hintergrund der Nachweisschwierigkeiten entfallen. Die geschaffenen Freiräume bergen die Gefahr, dass die Zuhälter diese nicht zum Wohle der Prostituierten, sondern zur Maximierung ihrer Gewinne ausschöpfen. Derart liberal kann der Rechtsstaat nicht gewollt sein. (König)
- Der Ermittlungsdruck auf das Rotlichtmilieu ist zum Schutz der Prostituierten durch eine Rückkehr zu § 180a Abs. 1 Nr. 2, 181a Abs. 2 StGB zu erhöhen. (Gesetzentwurf des Bundesrates, [BT-Drs. 16/1343](#))
- Für eine Rückkehr zu den alten Regelungen spricht auch der Umstand, dass der Nachweis eines Menschenhandels aufgrund der noch in den Kinderschuhen steckenden internationalen polizeilichen Zusammenarbeit nur sehr schwer möglich ist. Zwangsprostitution ist ein häufiges Anschlussdelikt an den Menschenhandel. Der Zusammenhang der beiden Delikte lässt sich auch aus dem Anstieg der Zahlen ausländischer Prostituierten schließen. Zur Verhinderung der Folgen des Menschenhandels und zur Verbesserung des Opferschutzes müssen die alten Regelungen gegen die Zwangsprostitution wieder eingeführt werden. (Schmidbauer)
- Die Rückkehr zu den alten Regelungen wäre auch in sofern zu begrüßen, als der Polizei dadurch Eingriffsbefugnisse gegeben werden, auch andere milieubezogen Straftaten wie Verstöße gegen das Ausländer-, Steuer-, Betäubungsmittel- oder Waffenrecht, aufzudecken. Auch in diesem Bereich hat das ProstG das Gegenteil dessen bewirkt, was es beabsichtigt hat. (Schmidbauer)

Contra

- Schon durch die Abkehr von der Ausgestaltung der Menschhandelstatbestände als Absichtsdelikte (wie in §§ 180b, 181 StGB aF) wurden den Beweisschwierigkeiten Rechnung getragen. Damit wurde die strafrechtliche Fassbarkeit der Täter erheblich erleichtert.
- Gegen die Rückkehr der Straftatbestände der §§ 180a Abs. 1 Nr. 2, 181a Abs. 2 StGB in der Fassung vom 6. StrRG vom 26.1.1998 ([BGBl. I, S. 164](#)) spricht das vorherrschende freiheitliche Rechtsverständnis der sexuellen Selbstbestimmung. Die Rückgestaltung würde eine teilweise Revision des ProstG darstellen und die rechtliche Stellung der Prostituierten wieder verschlechtern. Ein Sittenstrafrecht ist mit der Verfassung nicht vereinbar. Strafrecht ist an den Ultima-Ratio-Grundsatz gebunden und soll keine Moral bildende Funktion innehaben.
- Weiter beruhen die Vorschriften auf einer überholten Rechtsvorstellung, die mit der Wirklichkeit nichts mehr zu tun haben. Die Tatbestände waren nach dem erklärten Willen des Gesetzgebers des 4. StrRG dazu gedacht, der Polizei ein Instrument zur Reglementierung des Rotlichtmilieus an die Hand zu geben. Die Strafverfolgungsstatistiken belegen, dass die praktische Anwendung der Vorschriften nach der Vernunft der Polizei angewendet wurden und nicht nach dem Vorliegen der Voraussetzungen. Eine derartige Praxis durch Wiedereinführung der alten Vorschriften erneut zu beleben, ist vor dem Hintergrund des Bestimmtheitsgrundsatzes gem. Art. 103 Abs. 2 GG in höchstem Maße bedenklich. (Renzikowski)
 - Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der § 180a Abs. 1 Nr. 2 StGB aF nach Art. 103 Abs. 2 GG bestehen nach Ansicht des BVerfG (NJW 1993, 1911) weder hinsichtlich deren Bestimmtheit noch deren Verhältnismäßigkeit.
 - Der alte Rechtszustand (bezüglich §§ 180a Abs. 1 Nr. 2, 181a Abs. 2 StGB) hatte sich in der Praxis bewährt. Die Auslegung erfolgte, wie allgemein anerkannt, nach der gesetzgeberischen Zielsetzung nach dem Gesamtbild des Betriebs und etwaig bestehender Gefahren für die Selbstbestimmung der Prostituierten. Ein Missbrauch des Strafrechts als politisches Kalkül ist reine Unterstellung und nicht nachvollziehbar. (König)
- Des Weiteren geht die Behauptung der Strafverfolgungsbehörden fehl, die Legalisierung der Prostitution verhindere eine effektive Kontrolle der Bordelle durch die Polizei und damit die Aufdeckung von Menschenhandel. Denn durch die Abschaffung der §§ 180a, 181a StGB wurde die Verfolgung des Menschenhandels durch die Gesamtsozialabgabepflicht der Bordellbe-

treiber vielmehr auf andere Ermittlungseinsätze verlagert. Ein Verstoß gegen diese Melde- und Abgabenverpflichtung ist als Ordnungswidrigkeit oder ggf. als Strafbarkeit zu ahnden. Zudem übersehen die Polizeibehörden ihre Möglichkeit der Identifikationsfeststellung nach den Landespolizeigesetzen. So besteht die Befugnis zu Erforschungseingriffen, die allein an den Aufenthalt anknüpft. Eine Unterbindung der Bekämpfung des Menschenhandels durch die bestehende Gesetzeslage ist demnach nicht gegeben. Die Behörden sind vielmehr gehalten neue Ermittlungseinsätze zu entwickeln und ihre Kooperation zu verbessern. (*Renzikowski*)

- Mangelnde Effizienz können dem § 180a StGB aF nicht entgegen gehalten werden. Aus den Strafverfolgungsstatistiken lässt sich ein solches Defizit jedenfalls nicht entnehmen. Vielmehr sind die angesichts der Dimensionen der Prostitution relativ gering ausfallenden Fallzahlen zur Förderung der Prostitution damit zu erklären, dass sich die Bordell- und Zuhälterszene unter dem Druck der Strafverfolgung weitgehend gesetzeskonform verhielt. Ansonsten wurden andere milieubedingte Straftaten (z.B. Steuerhinterziehung, Menschenhandel) aufgedeckt. (*König*)
- Gegen die Wiedereinführung der genannten Strafvorschriften kann auch nicht angeführt werden, der Polizei sei durch die ordnungsrechtlichen Bestimmungen hinreichende Befugnisse erteilt, die sie nur einmal nutzen müssten. Denn dabei wird übersehen, dass die Durchsuchung bereits zureichende Hinweise auf eine Straftat voraussetzt. (*König*)
- Der Gesetzgeber hat durch die Einführung des ProstG und das 37. StrÄndG eine Einheit der Rechtsordnung und Balance zwischen den auszugleichenden Interessen gefunden. Die nunmehr vorgeschlagenen Änderungen würden zu einem Ungleichgewicht führen. (*Freudenberg*)
- Der Änderungsvorschlag verstößt zudem gegen die Einheit der Rechtsordnung. Denn die Prostitution als einseitig verpflichtendes Rechtsgeschäft kann nicht auf der einen Seite dem Schutz des Zivilrechts unterstehen, während auf der anderen Seite ihre Förderung durch Maßnahmen, die die persönliche Freiheit der Prostituierten nicht berühren, den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen sollen. (*Freudenberg*)
- Die Vorschriften haben die Selbstorganisation von Prostituierten erheblich behindert, wobei als Begründung die Bekämpfung krimineller Zuhälterei angeführt wurde.
 - In der Praxis sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass ein derartiger positiver Effekt wie der Ausbau der Selbstorganisation der Prostituierten nach der Abschaffung der Bestimmungen eingetreten ist.
- Zwangsprostitution und Menschenhandel stehen in einem engen Zusammenhang, da der Bedarf Handel erforderlich macht. Es ist statistisch erwiesen, dass 80% der Zwangsprostituierten Ausländerinnen sind. Der weite Tatbestand des § 233a StGB trägt dem Umstand der Möglichkeit der Förderung des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung hinreichend Rechnung. Es bedarf insofern keiner neuen Regelungen.
- Auch ein hinreichender Rechtsgutsbezug der §§ 180a, 181a StGB aF zur Bekämpfung der Zwangsprostitution ist nicht ersichtlich. Die Forderung verschleierte, dass das Ziel der Norm nicht die Verbesserung des Schutzes der Prostituierten ist, sondern die Schaffung von Interventionsmöglichkeiten und Ermittlungseinsätzen. Dies ist aber nicht Aufgabe des Strafrechts. (*Renzikowski*)
- Die Wiedereinführung der §§ 180a, 181a StGB aF könnte die Strafverfolgung nicht verbessern, denn dadurch würden Prostituierte unter einen Generalverdacht gestellt, der die Kooperationsbereitschaft mit Ermittlungsbehörden eher behindern würde. (*Freudenberg*)
- Das Problem Zwangsprostitution lässt sich nicht mit Strafverschärfung lösen. Vielmehr sind Maßnahmen außerhalb des Strafrechts erforderlich. (*Thoma*)
- Der strafrechtliche Opferschutz darf nicht Ausdruck ideologischer Hysterie aufgrund des Unverständnisses der Gesellschaft für das sexuelle Gewerbe werden. Prostitution ist grundsätzlich freiwillig. Dieser Grundsatz darf nicht in den Strafvorschriften verkehrt werden, indem die Prostituierte stets als Opfer dargestellt wird. Eine derartige Einschätzung widerspricht den Fakten in Bezug auf die strukturellen Zwänge und Notwendigkeiten des Rotlichtmilieus. Insofern ist übermäßiger Beschützerdrang der Polizei und die Rückkehr zu den vorangestellten Vor-

schriften überflüssig. Juristischer Beistand der Zwangsprostituierten kann nur mit dem Arbeits-, Ausländer- und Zivilrecht geleistet werden. (*Thiée*)

- Es darf nicht sein, dass ein Staat, weil er aufgrund knapper Kassen seine Verpflichtung zur effektiven Strafverfolgung nicht mehr hinreichend wahrnehmen kann, die Schwellen der Strafbarkeit herabsetzt, um die Strafverfolgung zu erleichtern. Das ultima ratio Prinzip als Instrumentarium des Rechtsgüterschutzes darf nicht zu Gunsten der polizeilichen Gefahrenabwehr aufgegeben werden. Denn eine derartige Vorgehensweise kann nur die Erosion des liberalen Rechtsstaates bedeuten. Das ist ein zu hoher Preis. (*Renzikowski*)

Sonstige Forderungen an die Politik:

Strafrechtliche Ansätze

- [§ 180 Abs. 2 StGB](#) ist zu ändern, um Wertungswidersprüche und Unbestimmtheit zu beseitigen. Denn nach der derzeitigen Gesetzeslage, ist das Bestimmen eines Jugendlichen und das Vorschubleisten zur Prostitution nach § 180 Abs. 2 StGB strafbar, während eigene Sexualkontakte des Täters nur mit Opfern unter 16 Jahren (§ 182 Abs. 1 Nr. 1 StGB) strafbar sind. D.h. wer jemandem eine 17-jährige Prostituierte „spendiert“ macht sich strafbar, wenn er aber selbst „Hand anlegt“ bleibt er straffrei.
- Für die Anhebung der Schutzaltergrenze in § 180 Abs. 2 StGB spricht, dass es nicht sein kann, dass ein 16-jährige nicht wirksam ein Auto kaufen, aber wohl rechtswirksam ihren Körper für sexuelle Dienste verkaufen darf. (*Rautenberg*)
- Zudem ist die Schutzaltergrenze für das Verbot entgeltlicher Sexualkontakte in § 182 Abs. 1 StGB auf 18 Jahre oder – zur Vermeidung von Wertungswidersprüchen mit § 232 Abs.1 S. 2 StGB – auf 21 Jahre zu erhöhen. Eine Erhöhung der Schutzaltergrenze ist mit Hinblick auf die bislang in Deutschland nicht ratifizierte Konvention Nr. 182 der International Labour Organisation („Worst Forms of Child Labour Convention“ v. 17.6.1999 ([2000/587/EG](#)) und das [Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie](#) vom 25.5.2002 sowie der Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie ([ABl. L 13 vom 20.1.2004](#)) ohnehin völker- und europarechtlich wünschenswert. (*Renzikowski*)
- Der Opferschutz erfordert weiter die Einführung von Telefonüberwachung ([§ 100a StPO](#)) für den Fall des § 181a Abs. 1 Nr. 1 StGB. Hier besteht eine Gesetzeslücke, da § 100a StPO nur § 181a Abs. 1 Nr. 2 u. 3 StGB erfasst. Die Telefonüberwachung ist jedoch dringend erforderlich, da Opfer von Zwangsprostitution häufig gehemmt sind, als Zeugen im Prozess auszusagen. Zudem muss sich das ausgebeutete Opfer, das als Zeuge aussagen will, erst aus der unfreiwilligen Abhängigkeit von seinem Zuhälter lösen. Dies ist aber in der Praxis äußerst selten. (*Schmidbauer*)
- Die präventive Telekommunikationsüberwachung ist bei einem derart menschenverachtenden Delikt einzuführen. Bei Menschenhandel soll die Polizei nicht abwarten müssen, bis die jungen Mädchen und Frauen geschlagen, genötigt, vergewaltigt und zur Prostitution gezwungen werden. Dem steht auch das Urteil des [BVerfG \(Urteil vom 3.3.2004, 1 BvR 2378/98\)](#), NJW 2004, 999) nicht entgegen, da es sich auf repressive Maßnahmen bezog. In Bezug auf die Strafverfolgung von Zwangsprostitution sollte berücksichtigt werden, dass die Menschenwürde von ausbeuterischen Zuhältern nicht grundsätzlich Vorrang vor der Menschenwürde ausgebeuteter Prostituierten haben sollte. Vielmehr ist es Aufgabe des zuständigen Parlaments, diesen Konflikt zwischen Menschenwürde und Menschenwürde nach bekannten Regeln über die Lösung von Kollisionen gleichwertiger Rechtsgüter zu lösen. (*Schmidbauer*)
- Durch präventive Maßnahmen der Polizei und dem damit verbundenen hohen Kontrolldruck, können Zwangsprostitution und Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung entdeckt und aufgeklärt werden. Insbesondere ordnungsrechtliche Verfügungen gegen einzelne als Treffpunkt ausgemachte Lokale kann die Ausweitung der Szene zurückdrängen. (*Schmidbauer*)

Außerstrafrechtliche Lösungsvorschläge

- Das Problem Zwangsprostitution lässt sich nicht mit Strafverschärfungen lösen. Vielmehr sind Maßnahmen außerhalb des Strafrechts erforderlich. Die Lösung ist auf der Ebene einer opferintergrativen Sicht auf die Strafverfolgung zu suchen. Dazu zählen die Umsetzung von Zeugenschutzmaßnahmen und die Erleichterung im Aufenthaltsstatus für Nicht-EU-Bürger. Zudem sind Sozialleistungen während des Aufenthaltes zu gewährleisten und die Möglichkeit von Rückkehrhilfen und Ausbildungsprogrammen für Frauen zu schaffen. (*Thoma*)
- Mit den Änderungsvorschlägen kann das Problem der Zwangsprostitution nicht umfassend gelöst werden. Ein entscheidendes Element im Kampf gegen die Zwangsprostitution ist die Sensibilisierung der Öffentlichkeit. (*Hiltrud Breyer*, vgl. *Schröder*) Insofern ist die Aufklärung durch eine bessere finanzielle Ausstattung der Beratungsstellen stärker zu fördern. (*Renzikowski*) Zudem ist eine europaweite Aufklärungskampagne zu starten. (vgl. *Schröder*)
- Eine mehrsprachige (europaweite) Telefon-Hotline für betroffene Frauen ist einzurichten. (Bündnis 90/Die Grünen, [BT-Drs. 16/1125](#); vgl. auch *Schröder*)
- Zur Verhinderung von sexueller Ausbeutung ist die Stellung der nationalen Prostituierten zu verbessern. Hintergrund von Zwangsprostitution ist weniger die Drohung mit Gewalt als die Ausnutzung finanzieller Nöte. Wobei die Prostituierten in einen Teufelskreis geraten, da sie permanent über vermeintlich neu entstehende arbeits- und mietrechtliche Verpflichtungen von den Zuhältern getäuscht werden. Die Prostituierten müssen sich organisieren und sich gegenseitig über ihre zivilrechtlichen Ansprüche (z.B. aufgrund sittenwidriger Wuchermieten nach [§ 134 BGB](#)) aufklären, um ihre Stellung gegenüber den Bordellbetreibern zu stärken. Beratungsstellen sollen ihre primäre Aufgabe im psychosozialen Bereich aufgeben und effektive Wege der Verbesserung der Arbeitsbedingungen suchen, denn der Ausstieg aus der Prostitution ist Sache der Prostituierten und nicht immer die favorisierte Lösung. (*Frommel*)
- Zudem sind deutsche Behörden (örtliche Polizei, Landeskriminalamt, Finanzämter, Sozialversicherungsanstalten) gehalten, die zivilrechtlichen Missstände (sittenwidrige Wuchermieten und Verstoß gegen Arbeitnehmerschutzvorschriften) aufzuklären. Hierzu müssen Sozialversicherungsabgaben (hinsichtlich der scheinselfständigen Prostituierten) und Steuern der Bordellbetreiber eingehend geprüft und ggf. die Verletzung der Abgabe- und Steuerpflicht nach [§ 266a StGB](#) und den Mietwucher nach [§ 291 StGB](#) sanktioniert werden. Ein Vorgehen nach den konturlosen §§ 232 ff. StGB ist in der Praxis weniger erfolgversprechend und werden dem Opferschutz aufgrund ihrer versteckten Zielsetzung – Aufklärung von Ausländerrechtsverstößen – nicht gerecht. (*Frommel*)
- Allein die Verschärfung der Strafvorschriften genügt nicht, um dem Problem des Menschenhandels Herr zu werden. Die Ausstattung der Kriminalpolizei ist zu verbessern und die polizeiliche Präsenz in Prostitutions- und Anbahnungsgebieten zu erhöhen. Die schönsten Kooperationsmodelle nützen nichts, wenn die Polizei mangels Personal keine systematischen Razzien mehr durchführen können (*Hallmann/Hartig/Katt*)

Rechtspolitische Ausblick: Im Bericht zu den Auswirkungen des ProstG von Januar 2007 ([BT-Drs. 16/4146](#)) hat die Bundesregierung die Wiedereinführung der §§ 180a Abs. 1 Nr. 2, 181a Abs. 2 StGB aF nicht in seine Schlussfolgerung aufgenommen. Insofern ist hier vorerst keine Änderungen zu erwarten.

Bearbeiterinnen: Giera, Hawickhorst, Vierjahn
Überarbeitet & aktualisiert Katharina Lipp